

Rahmenbedingungen bezüglich Arbeitsbewilligung / Arbeitsaufnahme in der Schweiz für die Sicherheitsbranche

Arbeitsbewilligung / Arbeitsaufnahme in der Schweiz

Nach den Angaben des Ausländeramtes gelten folgende Regelungen:

Bei EG/EFTA-Bürgern muss zunächst unterschieden werden, ob diese aus den EU-25 oder EU-2 Staaten stammen, weil unterschiedliche Vorschriften gelten.

EU-25-Bürger¹:

Bei Erwerbstätigkeit *bis maximal 90 Arbeitstage* wird keine fremdenpolizeiliche Bewilligung benötigt. Sie müssen sich auch nicht beim Einwohneramt anmelden. Sie unterstehen jedoch der *Meldepflicht* gegenüber den *Arbeitsmarktbehörden* (Amt für Wirtschaft St.Gallen oder Bundesamt für Migration oder Staatssekretariat für Arbeit) mindestens 8 Tage vor dem Beginn der Arbeit.

Bei einem Einsatz *von mehr als 90 Arbeitstagen* - entscheidend ist der Arbeitsvertrag – ist eine fremdenpolizeiliche Bewilligung ab dem ersten Aufenthalts- bzw. Arbeitstag erforderlich. Dies gilt auch für alle Arbeitnehmer, die einen unbefristeten Arbeitsvertrag (was in der Schweiz üblich ist) haben. Es besteht die Verpflichtung, sich ab dem ersten Aufenthalts- bzw. Arbeitstag auf dem zuständigen Einwohneramt anzumelden. Ausnahme: Bewilligungen für 120 Tage

EU-2-Bürger²:

Sie unterstehen bis zum Jahr 2016 den Regelungen für Drittstaatsangehörige (= Staatsangehörige ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten) (siehe nachfolgend).

Drittausländer:

Benötigen für jegliche Erwerbstätigkeit – auch für solche, die weniger als 90 Arbeitstage dauert – eine fremdenpolizeiliche Bewilligung ab dem ersten Tag. Arbeiten sie bei *mehreren Arbeitgebern*, ist für jeden Arbeitgeber eine Arbeitsbewilligung einzuholen. Drittausländer unterstehen im Weiteren der Verpflichtung, sich ab dem ersten Aufenthalts- bzw. Arbeitstag beim zuständigen Einwohneramt anzumelden. Eine Ausnahme besteht bei 120 Tage-Bewilligung: Hier ist keine Anmeldung erforderlich. Bei Drittstaatsangehörigen werden in der Regel keine Zusicherungen zum Stellenantritt ausgestellt, sondern Ermächtigungen zur Visumserteilung.

Spezialität Sicherheitsbranche:

Hier unterstehen entsandte Arbeitskräfte (Arbeitgeber mit Sitz im Ausland) ab dem ersten Arbeitstag der Meldepflicht. Normalerweise unterstehen entsandte Arbeitskräfte erst nach dem 8 Tag der Erwerbstätigkeit in der Schweiz der Meldepflicht.

Ser/21.06.2011

1 Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern.

2 Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn.